jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1979/1/30 5Ob745/78

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.01.1979

Norm

ABGB §833 C1
WEG §14 Abs1
WEG §17 Abs1

Rechtssatz

Der Verwalter ist zu allen Maßnahmen der ordentlichen Verwaltung wie Bezahlung der laufenden Kosten (Telefongrundgebühren und Entgelte im Rahmen eines Leasingvertrages über eine Nebenstellenanlage) und zur entsprechenden Vorschreibung und Anrechnung solcher Auslagen befugt.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 745/78
  Entscheidungstext OGH 30.01.1979 5 Ob 745/78

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0013548

Dokumentnummer

JJR_19790130_OGH0002_0050OB00745_7800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at